

Die Altersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis ist ab 01.01.2011 geändert!

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz Baden-Württemberg (DRG) wurden nicht nur alle wesentlichen beamtenrechtlichen Gesetze für Landesbeamtinnen und –beamten in Baden-Württemberg neu geregelt, sondern auch die Altersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis in Baden-Württemberg im § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO):

- Die Altersgrenze wurde generell vom 40. auf Vollendung des 42. Lebensjahres angehoben.
- Bei Nachweis von Kinderbetreuungs- und/oder Pflegezeiten wird die Altersgrenze um diese Zeiten, höchstens aber 2 Jahre pro Kind oder Pflegefall hinausgeschoben. Die Höchstaltersgrenze 45 ist dabei entfallen.
(bspw.: Bei 3 Kindern wäre dann die Altersgrenze Vollendung des 48. Lebensjahres → 42 + 6 Jahre Kinderbetreuung; bei 3 Kindern und der Pflege eines Elternteils wäre dann die Altersgrenze Vollendung des 50. Lebensjahres → 42 + 6 Jahre Kinder + 2 Jahre Pflege)

Wer seither wegen der Altersgrenze nicht verbeamtet wurde und allgemein zwar über 40, aber noch nicht 42 Jahre alt ist und wer die Altersgrenze wegen Pflege und/oder Kinderbetreuung noch nicht erreicht hat kann nunmehr einen Antrag auf Verbeamtung stellen.

Bewusst sein muss man sich vor der Antragsstellung jedoch im Einzelfall, dass die Übernahme ausschließlich in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt. Die beamtenrechtliche Probezeit kann bis zu 5 Jahre dauern und man kann aus der Probezeit sowohl wegen der Leistung als auch wegen der persönlichen und insbesondere der gesundheitlichen Eignung ziemlich einfach wieder entlassen werden und ist dann ohne Stelle. GEW-Mitglieder sollten sich deshalb vor der Antragsstellung durch die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle beraten lassen.

Alfred König
GEW-Landesrechtsschutzstelle